



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Verordnung über das Verfahren in den
Behörden (BVV)**

Vernehmlassungsvorlage

INHALTSÜBERSICHT

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Aufgabendelegation

2. Abschnitt: **Präsidium**

- Artikel 5** Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 6 Präsidialentscheid
Artikel 7 Stellvertretung
Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 9** Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Beschlussfassung
Artikel 11 Teilnahmepflicht
Artikel 12 Vorsitz
Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

- Artikel 14** Einberufung
Artikel 15 Unterlagen
Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17 Beratung
Artikel 18 Anträge
a) zur Sache
Artikel 19 b) Ordnungsanträge
Artikel 20 Beschlüsse
a) Form
Artikel 21 b) Vorgehen
Artikel 22 c) Zirkularbeschluss
Artikel 23 d) Rückkommen
Artikel 24 Protokoll
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 26** Inkrafttreten

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Erstfeld.

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung (GO).

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101

³ Art. 16 GEG

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen bzw. zu wählen.

³Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

¹Das Präsidium beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär bzw. die Sekretärin darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident bzw. die Präsidentin die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er bzw. sie das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger